Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von Bern zu Lieferungen an die frantischen Truppen anzuhalten, und daß es nicht in ihrer Gewalt sieht, derfelben gegenwärtig zur Bergutung dieser Lieferungen zu verbelfen;

Nach Einsehung des Beschlusses des Bollz. Direktoriums vom 27. Merz 1799, und Anhörung des Rapports seines Ministers des Innern,

beschließt:

- 3. Weber eine gesamte Verwaltungskammer, noch ein, zelne Mitglieder derselben, tonnen wegen Lieserungen, die von ihnen den Gemeinden requisitionsweise auferlegt worden sind, auf dem Wege Rechtens bestrieben werden.
- 2. Im Falle dessen ungeachtet von einem Gerichte die Suläßigkeit einer solchen Betreibung beschlossen wers den sollte, ist den Beamten der vollziehenden Gewalt befohlen, einem solchen Spruche keine Folge zu leisten.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 16. Juni.

Der Bolly. Rath, auf die Borftellung des Erziehungs. rathe im Canton Leman gegen die Berordnung, daß die Schulmeiffer einen Exemptionsschein von den Patentge. buhren mit drey Bagen lofen follen;

In Erwägung, daß die Schulmeister von der Lösung der Exemptionsscheine nicht losgezählt werden tonnen, indem die Verfügung nicht sie allein, sondern auch alle übrigen von der Patentensteuer Ausgenommenen betrift;

In Erwägung jedoch der geringen Besoldung der meis fen Schullehrer und der beträchtlichen Forderungen, welche fie an den Staat zu machen haben;

Nach angehörtem Berichte des Ministers vom öffent, lichen Unterricht,

beschlieft:

- 1. Die famtlichen Verwaltungskammern fenen bevollmachtigt, den Schullehrern die Scheine der Eremption von der Patentgebuhr unentgeldlich zu überlaffen.
- 2. Die nemlichen Beharden seyen beauftragt, mit den Erziehungerathen über die Art und Weise übereinzutommen, wie diese Scheine den Schullehrern mit Ersparung der Reise, und andern Kosten am füglichsten jugestellt werden.

Folgen Die Unterfdriften.

Gefetgebender Rath, 16. May.

(Fortfetung.)

(Beschluß bes Berichts der Finanzcommission, Beschwerben einiger Gemeinden gegen die Berw. Rammer von Burich, die Absorderung einer Abgabe, die Bogts fteuer genannt, betreffend.)

Der zwente Grund hiernachft : dag nemlich die quas stionirliche Anfoderung eben so wie Fagnachthühner, Chetagwen, u. a. Dergl. ehmalige Perfonalfeodallaften, anzusehen fen - ift durchaus unrichtig, benn der Gingang des Bereins von Knonau fangt fich mit den ausbrücklichen Worten an : " Und aledann die Bogtftur gemeinlich uff mallen Gutern fat ", und zeigt eben fo flar , daß bon wegen eines jedem Gute ein Bentrag ju dies fer Abgabe bezahlt merden fott. Der Erblebenbrief um den Mayerhof ju Knonau dann beweist vollends: daß diese Bogtsteuern nichts anders als Erblehenzinse fenen; theils nennt er Diefelben bestimmt Erbginfe, theils fagt er ausdrucklich, daß Die Beffeber Der Buter Diefes Manerhofe folche in Erbleben besten: und davon - also nicht von den Personen sondern von den Gutern - den gleich darauf fpezifizirten Bins abrichten follen.

Scheinbarer ift der Einwurf der Petenten, der sich in dem bengelegenen vom 2. Merz tatirten Schreiben ders selben an den B. Finanzminister befindet, wo nemlich behauptet wird: "daß zufolge des Urbars selber jenem Bogthaber — eben so wie z. B. den Fasnachthuh. nern — auf. und abgegangen, und derselbe 30 nur von den sedesmal bewohnten hofstätten entrichtet 30 worden sey. "

Nun zeigt sich wirklich unter den in dem vorliegenden Berein verzeichneten Bogtsteuern, derer von Hedingen eine, (aber auch in dem ganzen Urbar die se einzige) Mubrick, welche atso überschrieben ist: "Hernach volgt wer Bogthaber und Hüner; die sem gat uff und ab: den Bogthaber und Hüner; die sem gat uff und ab: denn sp allein von den Hosstätten, die behuset sinds, geben werden." Dieser Hosstätten waren 13, deren jede 1 Brtt. Haser und 1 Fasnachtshuhn bezahlte; eine Abgabe solglich, welche allerdings, zwar nicht als eine Personalsteuer, wohl aber als eine Fenerstattsabgabe ans zusehen ist, von welcher nun die Botschaft des Bollzies hungsraths, und wir mit ihm glauben, daß solche wirkslich unter diesenigen Beschwerden gehöre, welche kraft der Versassung und der Gesehe unentgeldlich ausgehowben sind.

Ferner gedenkt der Berein bon Mafchwans. beng neben ber Buterfeuer zugleich auch einer Leibe

Steuer von 17 Pf. 2 S., welche 5 uff Rych und Arm , und auch uff die Dienst angelegt ift, und nach Geles 3, genheit irs Lybs und Guts pngezogen werden soll. "

Auch diese halt der Bolls. Nath, und wir mit ihm, für eine wirkliche Personalfeodallast, die folglich unter die unentgeldlich aufgehobenen Abgaben gehört; ohne daß aber deswegen die Gemeinde Maschwanden sich weigern könne, die gleich nachher verzeichnete Gütersteuer abzurichten, die von dieser Leibsteuer ganz verschiesden auf ausdrücklich benannten Gütern haftet, und für nichts anders als einen Sodenzins anzusehen ist.

Mus allen diefen Grunden finden wir, gleich dem Bolls

siebungsrath , bag:

1) Alle in dem vorliegenden Urbar enthaltenen sogenannten Bogtsteuern, einerseits durch diesen authentischen Urbar selbst, und anderseits durch die darauf beruhende nie angesochtene Urbung von mehr als dritthalb Jahrhunderten hinlänglich beurkundet seben.

2) Daß solche demnach (mit Ausnahme jedoch jener hoffattzinse von Hedingen, einer und jener Leibsteuer von Maschwanden anderseits, als wahre Bodenzinse anzuschen seven, und demzusotge als solche nach dem Gesche vom 31. Jenner 1801, entweder weiter abgerichtet oder losgesauft werden sollen.

Wir tragen Ihnen B. Gefengeber bestwegen an , fol-

laffen.

B. Volls. Nathe! Durch Ihre Volschaft vom zoten April erhält der geschgebende Rath einerseits die Mittheilung der erfoderlichen Belege zu der Petition der Gemeinden Knonau, Mettmenstetten, Augst, Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und hedingen, Distr. Mettmenstetten, Canton Zürich, in welcher sich dieselben über die Absoderungen einer Abgabe beschweren, die sie den ehemaligen Landvögten vonknonau, unter dem Titul einer Bogt steuer, entrichten mußten. Anderseits begleiten Sie B. Bollz Rathe diese Mittheilung unsver Einladung zusolge, mit verschiedenen Bemerfungen über die wesentlichen Punkte des ganzen im Streit liegenden Gegenstands.

Den in diesen Ihren Bemerkungen enthaltenen Grundfagen filmmt ber gesetzgebende Rath vollkommen bey, und findet mit Ihnen , bag

1) Alle in dem hiemit an Sie zurückkehrenden authenstischen Urbar enthaltenen sogenanten Bogistenern, durch denseiben sowohl als durch den darauf beruhenden, seit mehr als dritthalbhundert Jahren nie angesochtenen

wirklichen Bezug diefer Gefälle hinlanglich beurkundes feben.

2) Daß solche demnach (mit Ausnahme jedoch der Hoffattzinse von Hedingen einer, und der gleich diesen unentgeldlich aufzuhedenden Leibsteuer von Maschwanden anderseits) als wahre Bodentinse anzusehen senen, und somit als solche, dem Gesetz vom 31. Jenner gemäß, entweder weiter abgeführt oder loßgekauft werden sollen.

Dem zusolge werden Sie, B. Louz. Rathe, anmit eingeladen, dieses unser endliches Besinden und Schluß, durch die betreffende Behörde, in wirkliche Bollziehungi setzen zu lassen.

Das Gutachten ber Eriminalcommission über die Abanderung des Art. 184 des poinlichen Gefenbuchs, wird in Berathung genommen und ber Gefenvorschlagin folgender Abfaffung angenommen:

Der gesetzgebende Rath,

Zufolge verschiedener ihm zugekommener Bittschriften über die in dem Art. 184 des peinlichen Gesehuchs zu treffenden Abanderungen, und nach Anhörung des Berrichts seiner peinlichen Geschgebungscommission;

In Erwägung, daß dieser 184. Art. des peinlichen Gesethuchs, betreffend die Behinderung des Diebstahls offentlich ausgestellter Gegenstände, die hierüber nothisgen Unterscheidungen nicht enthält, und Bevbrechem von sehr verschiedener Größe und Wichtigkeit mit ter gleichen Straffe belegt;

In Erwägung der Nothwendigkeit, den Ackerbau, den Tuch = und den Biehhandel, als Quellen des Rastionalwohlstandes, auf eine träftige Weise zu beschüßen; ver ordnet:

1. Der Diebstahl von Kleinvieh, als Schaafen, hammeln, Kalbern, Schweinen, Ziegen u. dgl., welcher ben Tage auf Weiden oder Feldern, als dem diffentlichen Zutrauen nothwendig ausgeset, durch eine einzige Person verübt wird, soll mit zichbriger Kettenstraffe belegt werden; geschieht er ben Nacht, so ist 4jahrige Kettenstraffe davauf gelegt. Geschieht er ben Tag durch mehrere Personen, so sieht sicht vige Kettenstraffe darauf; wird aber der Diebstahl ben Nacht durch z oder mehrere Personen beganzen, so ist klährige Kettenstraffe darauf gelögt. Wäre der Diebstahl mit Mordgewehren beganzen worden, so ist resährige Kettenstraffe darauf gesett.

2. Der Diebstahl von groffem Bieh, als Pferden und andern Lastichieren, Ochsen, Kuben, welcher bem Tage burch eine einzige Person auf folicien bow

öffentlichen Sicherheit vertrauten Weiben oder Fel, bern verübt wird, ist mit 4jahriger Keitenstraffe zu belegen. Wird er durch 2 oder mehrere Perionen begangen, so ist sidhrige Kettenstraffe darauf zu legen. Wird er ben Nacht durch 2 oder mehrere Personer Dersonen begangen, so wird er mit 12jahriger Kettenstraffe belegt. Wird aber der Diebstahl mit Mordgewehren verübt, so ist 20jahrige Kettenstraffe darauf gelegt.

3. Der Diebstahl von Leinwand, Monsfelin, Tuchern, welche auf dem Lande zum Bleichen oder Ausrusten ausgestellt, und somit der diffentlichen Sicherheit anvertraut sind, wenn er ben Tage durch eine einzige Person begangen wird, soll mit bjahriger Ket-

tige Person begangen wird, soll mit bjahriger Kettenstraffe belegt werden; wird er durch 2 oder mehtere Personen begangen, so ist 12jahrige Kettensstraffe darauf gesest. Wird er ben Nacht durch eine einzige Person verübt, so ist 12jahrige Kettensstraffe darauf gelegt; wird er aber durch 2 oder mehrere Personen verübt, so ist 16jahrige Kettensstraffe darauf zu legen.

4. Die Wiederholungsfälle aller obgemeldten Bergeben, werden nach Borschrift des Art. 35 des pein-

lichen Gesethbuchs bestraft.

I. Wenn ben Berübung eines solchen Diebstahls ein Angriff oder Widerstand mit Mordgewehr geschicht, so wird er mit dem Tode bestraft. Seen so soll auch dersenige, welcher wegen Wiederholung des einen oder andern der obgemeldten Verbrechen gerichtlich wieder eingezogen, und überwiesen wird, seit seiner zten Verurtheilung zum ztenmal einen der vorgemeldten Diebstähle verübt zu haben, wegen der Uebertretung seiner vorigen Straffe und wegen seiner doppelten Wiederholung, mit dem Tode bestraft werden.

6. Der 184. Aut. des peinlichen Gesethuche, so wie die andern Gesetze, die sich darauf beziehen, sind zurückgenommen in so weit sie dem Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes entgegen sind, welches übrigens auch nach Inhalt des Gesetzes v. 27. Jesier 1801 unter der Milderungsbefugnist des Richters steht.

7. Gegenwartiges Gesetz foll gedruckt, offentlich befannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Die Petitionencommission berichtet aber nachfolgende Gegenstande :

1. Die Diffrifte Unterfeen und Interlachen im Cant. Derland verlangen, Daf fo wie in bem vorhergeben-

den, auch in dem gegenwärtigen Finangspffem, Die Rirchen. Schul. und Armenguter von allen Abgaben befrent werden mochten. Wird an die Bollziehung gewiesen.

2. Die Statthalter ber Diftritte Locarno und Nalmaggia im Canton Lugano, nachdem sie eine traurige Schilderung der von Tage zu Tage anwachsenden Zahl der Diebstähle und Verbrechen gemacht haben, stellen die Nothwendigkeit vor, einige Zwangmittel aussindig zu machen, um die boshaften Verbrecher zum Geständenisse zu bringen, und die Todesstraffe für qualisseitete Diebstähle und andere sehwere Verbrechen wieder einzusühren, und glauben, daß in dieser Hinsicht eine Absänderung im Eriminalcoder vorgenomen werden musse.

Die Bet. Commission rathet an, biese Buichrift ber Eriminalgesetzommission juguweisen. Angenommen.

3. Burger Gaetono Puvacco von Castello, Distrikt Mendrisio, Canton Lugano, beschwert sich über das Gesetz vom 31. Jenner 1801 über die Loskauslichkeit der Grund. und Bodenzinse. Er sagt, daß er im J. 1777 einen Bodenzinsvertrag mit einem gewissen Tamanti erzichtet hat und ihm ein 5770 Livr. werthiges Grundstückt übergeben, mit der jährlichen Verzinsung von 130 Livr. Aus diesem erhellet, daß ein solcher Bodenzins auf 3 1/4 vom Hundert des Capitalwerths des Guts berechnet war; wenn also die Loskausssumme nach der Vorschrift des Gesetzes auf den 20ten Pfenning bestimt werden sollte, so wurde der Vitisseller anstatt 5770 Livr. 2600 bekommen, und mehr als die Hälfte, nämlich 3170 Livr. an seinem Capital verlieren.

Er glaubt alfo, daß durch ein neues Gefch einer folchen Ungerechtigkeit abgeholfen werden könnte, wenn man dekretirte, daß die Verwaltungskammern follten beauftragt werden, in jedem Canton zu untersuchen, ob die alten Bodenzinsverträge, in welchen der ursprungliche Werth der bodenzinspsichtigen Guter bestimmt ist, vorhanden sind, in welchem Falle ein solcher Werth die Loskaufssumme ausmachen sollte.

Er sagt endlich, daß mehrere Burger in den italies nischen Cantonen sich im gleichen Falle befinden, und hoft, daß Sie B. G. einen solchen und ahnliche Falle nicht ausser Acht lassen und ihrer Aufunzelsamkeit wurdigen werden.

Die Thatfachen find mit Belegen unterfligt.

Die Det. Commision glaubt diese Bittschrift der Finanzommission zur Untersuchung zuweisen zu sollen. Angenommen.

(Die Fortfebung folgt.)